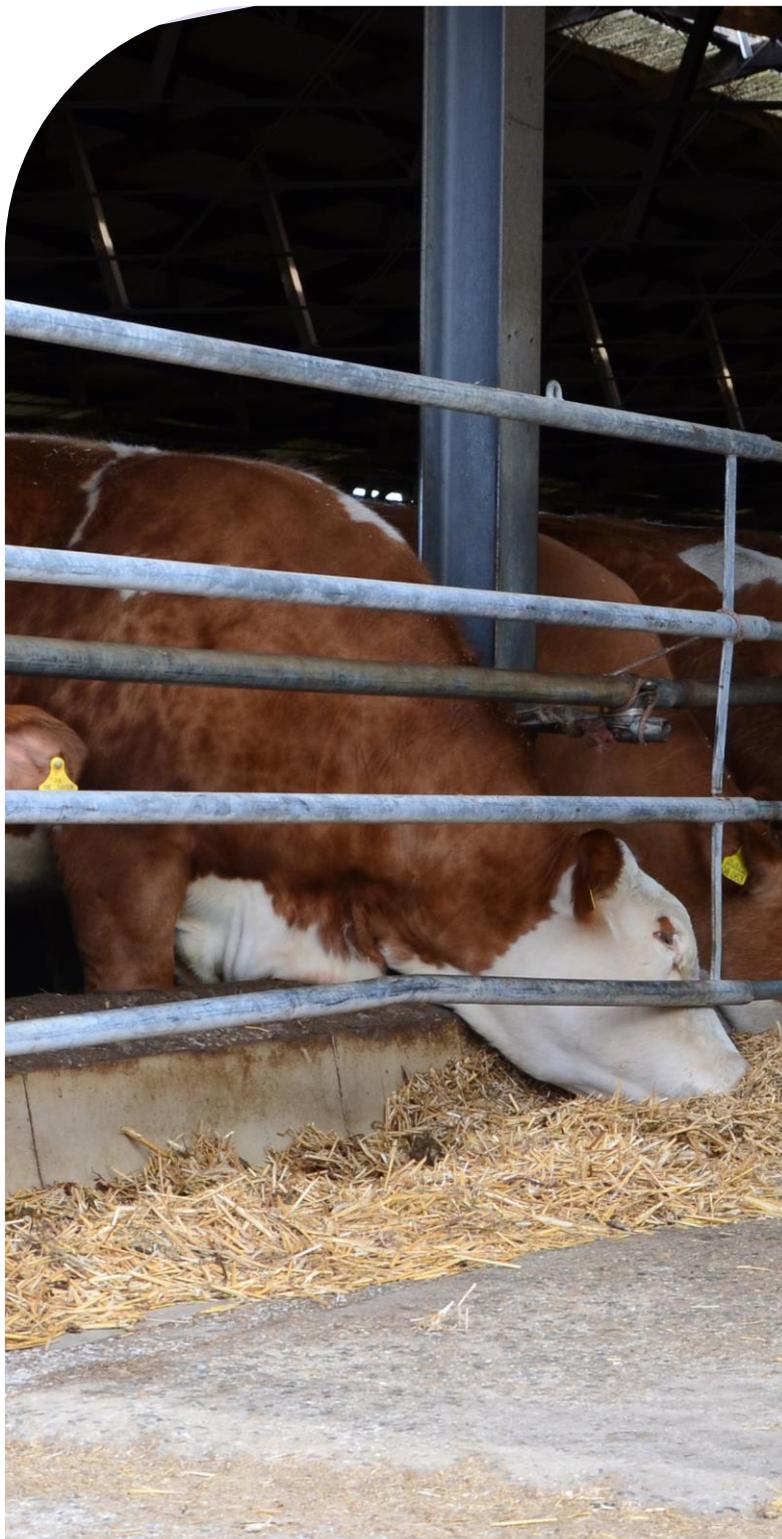


Standardinfoblatt – Direktvermarktung



Zielgruppe

Mit dem Wechsel in das EEG 2021 ist die Direktvermarktung verpflichtend. Doch auch für alle Biogasanlagen, die bisher noch nicht in der Direktvermarktung waren, lohnt sich diese Variante, denn es kann ein Mehrerlös mit einem nur geringen technischen Aufwand generiert werden. Zudem können die Anforderungen, welche durch den Redispatch 2.0 an die Anlagenbetreiber gestellt werden und bis 01.10.2021 umgesetzt werden müssen, durch den Direktvermarkter übernommen werden.

Was bedeutet Direktvermarktung?

Direktvermarktung bedeutet für die meisten Biogasanlagen, dass der eingespeiste Strom über das Marktprämienmodell genau wie konventionell erzeugter Strom an der Strombörse verkauft wird. Der Strombörsenerlös wird vom Direktvermarkter an den Betreiber ausgezahlt. Die Marktprämie, welche sich aus der Differenz der festen EEG-Vergütung und dem Erlös an der Strombörse ergibt und die Managementprämie für die Direktvermarktung des Stromes enthält, zahlt der Verteilnetzbetreiber.

Für wen ist die Direktvermarktung verpflichtend und für wen freiwillig?

Biogasanlagen, welche nach dem 01.01.2014 in Betrieb genommen wurden und eine Leistung ab 100 kWel aufweisen, sind zur Direktvermarktung verpflichtet. Zudem sind Biogas- und Biomethananlagen im EEG 2012 zur Direktvermarktung verpflichtet, wenn sie nach dem 01.01.2014 ans Netz gegangen sind und eine elektrische Leistung über 750 kW aufweisen. Bestandsanlagen, welche vor dem 01.01.2014 genehmigt wurden und in Betrieb gegangen sind, können freiwillig in die Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell wechseln.

Was braucht man dazu?

- Direktvermarkter, der den Strom an der Börse veräußert und den Leistungsabruf regelt
- Fernsteuereinrichtung für die Stromerzeugungsanlage

Gesetzliche Grundlage

EEG 2021

- EEG 2000 bis EEG 2012: keine Pflicht zur Direktvermarktung
- Nach EEG 2014 bis 2021 haben Anlagenbetreiber, die erfolgreich an der Ausschreibung teilgenommen haben und eine Marktprämie in Anspruch nehmen, eine Pflicht zur Direktvermarktung (§ 20 EEG) → Folgende Verpflichtungen sind einzuhalten:
 - Strom muss aus erneuerbaren Energien erzeugt werden
 - Vermiedenes Netzentgelt nach § 18 StromNEV wurde nicht beansprucht
 - Strom muss in das Netz eingespeist werden und von einem Dritten abgenommen werden (§ 21 EEG)
 - EEG-Anlage muss fernsteuerbar sein (§20 EEG) → Direktvermarkter/ Stromverkäufer muss Ist-Einspeisung abrufen können und Einspeiseleistung regulieren können (Einspeisemanagement des Netzbetreibers darf dadurch nicht eingeschränkt werden) → intelligentes Messsystem notwendig, (§ 20 EEG) wenn zu wirtsch. vertretbaren Konditionen erhältlich
 - Strom muss in Bilanzkreis nur für EEG-Strom bilanziert werden (§ 20 EEG)
 - Strom darf nicht für Eigenversorgung verwendet werden (§ 27a EEG) (anders bei: Eigenverbrauch der Anlage, negative Preise, Netzverluste, Einspeisemanagement)
- Höhe der Marktprämie wird auf Grundlage des anzulegenden Wertes bestimmt (§ 23 EEG), der sich durch die Ausschreibung bestimmt (Anlagen, die nicht an Ausschreibung teilnehmen müssen, erhalten gesetzlich definierten anzulegenden Wert (§§ 40-49 EEG))
- Marktprämie ist Differenz zwischen energiespezifischem Monatsmarktwert für Strom (ermittelt am Monatsmittelwert des Marktwertes von Strom am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris (Preiszone Deutschland) und anzulegendem Wert
- Marktprämie wird vom Netzbetreiber bezahlt (§ 19 EEG); daneben erhält der Anlagenbetreiber den Preis aus der Direktvermarktung des Stromes von seinen Kunden → **hier kann möglicherweise darüber entschieden werden, wie wirtschaftlich die Anlage ist → Eigenverantwortung des Anlagenbetreibers**
- für bestehende Biogasanlagen bis 150 kW gilt als Zuschlagswert der Wert des höchsten noch bezuschlagten Gebots desselben Gebotstermins (§ 39 EEG) oder der Gebotswert (§ 3 EEG) (anzulegender Wert darf nicht mehr sein als die der letzten 3 Jahre)
- Ausnahme Einspeisevergütung: Strom muss nicht direkt vermarktet werden, sondern Abnahme und Bezahlung durch den Netzbetreiber (§ 19, 21, 53 EEG)
- Gesetzlich festgelegte anzulegende Werte werden vermindert um 0,2 Cent/kWh, da keine Kosten für Direktvermarktung anfallen (§53 EEG) **oder** als Ausfallvergütung (§ 21 EEG) um 20% geringer als gesetzlich bestimmter anzulegender Wert (§ 53 EEG) (längstens für 3 Monate und insgesamt für 6 Monate im Kalenderjahr (§ 21 EEG))
- Voraussetzungen:
 - Einspeisevergütung nur für tatsächlich an Netzbetreiber gelieferten Strom
 - Eigenverbrauch möglich, wenn in räumlicher Nähe der Anlage und wenn nicht durchs Netz geleitet
 - Anlage ohne Teilnahme am Regelleistungsmarkt

Hintergrundinfo Projekt:

Im Biogasperspektivenprojekt wurden Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Biogasproduktion und seiner Co-Produkte an 15 Beispielanlagen in Thüringen untersucht. Dabei sind sowohl die Möglichkeiten der Weiternutzung der Biogasanlagen nach Auslaufen der ersten 20jährigen Vergütung betrachtet und gegenübergestellt worden. Aber auch die Anlagenoptimierung von Biogasanlagen mit fester EEG-Vergütung in den nächsten 10 Jahren konnte untersucht werden. Neben einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für jede Anlage wurde je nach Voraussetzungen individuell auf die Anlagen eingegangen. So konnten unter anderem drei Energieeffizienzberatungen, eine Ausschreibung, die Begleitung eines Biogasaufbereitungsprojektes mit Tankstelle und eine Substratumstellung durchgeführt werden. Daneben wurden über Seminare und Standardinfoblätter Informationen aus den individuellen Erfahrungen der Anlagen optimiert für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.



Wie funktioniert die Direktvermarktung?

Der erste Schritt zur Direktvermarktung ist die Auswahl des Direktvermarkters. Mit diesem werden Vertragsmodalitäten zur Stromvermarktung ausgehandelt und Pflichten von Anlagenbetreiber und Direktvermarkter geregelt. Im Vertrag werden beispielweise Kosten für die Installation der Fernwirktechnik zur Herstellung der Fernsteuerbarkeit der BHKWs, die Zahlungsmodalitäten auch hinsichtlich der Aufteilung der Managementprämie oder die Übernahme der Ausgleichsenergie Risiken festgehalten. Ist der Vertrag abgeschlossen meldet der Direktvermarkter die Anlage zur Direktvermarktung dem Verteilnetzbetreiber. Außerdem nimmt der Direktvermarkter die Biogasanlage in seinen Bilanzkreis. Sobald die Fernsteuerbarkeit der Biogasanlage durch den Direktvermarkter gegeben ist, kann die Direktvermarktung beginnen. Der Direktvermarkter beginnt damit, den erzeugten Strom an der Strombörse zu handeln und Fehl- bzw. Überschussmengen im Stromhandel auszugleichen. Die Erlöse aus dem Verkauf des produzierten Stromes werden mit dem Anlagenbetreiber abgerechnet.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Regelenergie am Markt anzubieten. Dabei können durch die Abschaltung von flexibler Leistung in einem durch Wind- und Solarstrom überfülltem Stromnetz Erlöse generiert werden. Die bedarfsgerechte Einspeisung von Strom nach Fahrplan in Kombination mit einer Erhöhung der flexiblen Leistung am Standort ist eine weitere Möglichkeit der Steigerung der Erlöse.

Auswahl an Direktvermarktungsunternehmen

Mit der Verpflichtung zum Redispatch 2.0 ab 01. Oktober 2021 wird die Rolle des Direktvermarkters nochmals gestärkt, da dieser die Aufgaben des „Betreibers der technischen Ressource (BTR)“ und des „Einsatzverantwortlichen (EIV)“ übernehmen kann. Die umfangreichen Datenübermittlungspflichten des BTR und EIV können in den meisten Fällen nicht durch den Biogasanlagenbetreiber wahrgenommen werden, sodass die Datenlieferung durch den Direktvermarkter erfolgen muss. Aus diesem Grund ist die Direktvermarktung doppelt sinnvoll für Anlagen im EEG 2000-2012: erstens kann durch die Managementprämie ein Mehrerlös generiert werden und zweitens können umfangreiche, aufwendige Datenlieferungspflichten an den Netzbetreiber direkt durch den Direktvermarkter abgewickelt werden.

Es gibt eine Reihe von Direktvermarktern in Deutschland, die Datenlieferungsverpflichtungen des BTR und EIV nur für eigene Kunden übernehmen, die auch die Direktvermarktung des Stromes in Anspruch nehmen. Einige Direktvermarkter übernehmen allerdings auch Datenlieferungsverpflichtungen aus dem Redispatch 2.0, ohne dass das betreffende Unternehmen bereits in der Direktvermarktung sein muss. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Auswahl an Direktvermarktern, welche auch Dienstleistungen für den Redispatch 2.0 erbringen:

Option 1: Übernahme der Rollen als „Einsatzverantwortlicher“ (EIV) und „Betreiber der Technischen Ressource“ (BTR) werden als Direktvermarktungsunternehmen ausschließlich für Kunden angeboten, die im Unternehmen auch in der Direktvermarktung sind.

Option 2: Übernahme der Rollen „Einsatzverantwortlicher“ und „Betreiber der Technischen Ressource“ werden allgemein als Dienstleistung angeboten.

Dienstleister	
Energy2market GmbH	Übernahme von Redispatch-Verpflichtungen nur für Kunden in der Direktvermarktung
Next Kraftwerke GmbH	Übernahme von Redispatch-Verpflichtungen nur für Kunden in der Direktvermarktung
WEMAG AG	Direktvermarktung; aber auch Übernahme von Redispatch-Datenübermittlungspflichten ohne Direktvermarktung des Stromes

Beispielrechnung

Für eine Anlage mit 500 kW installierter Leistung, welche nach EEG 2009 gefördert wird, durchschnittlich 8000 Betriebsstunden im Jahr aufweist und ab 2022 in die Direktvermarktung wechselt:

Vergütungsanspruch: 22,5 Cent/kWh

Erlös aus Stromverkauf mit Direktvermarktung:

(Marktprämie + Marktwert) + Managementprämie durch Direktvermarktung = 22,5 Cent/kWh + 0,1 Cent/kWh (50 % der 0,2 Cent/kWh behält Direktvermarkter) = 22,6 Cent/kWh

Mehrerlös auf Direktvermarktung = 4000 € (0,1 Cent/kWh*8000h*500kW)

Durch das Anbieten des Stromes als flexiblen Strom am Regelenergiemarkt oder Bedarfsorientierte Einspeisung (BoE) können zusätzliche Erlöse erwirtschaftet werden.

Quellen:

1 EEG 2000-2021

2 e2m Energy2market GmbH

3 Next Kraftwerke GmbH